

BStGer BG.2024.39 vom 15. Oktober 2024

Bundesstrafgericht, 2024-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.39

FR: TPF BG.2024.39 du 15 octobre 2024

IT: TPF BG.2024.39 del 15 ottobre 2024

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG).

E. 1.1

Eine Partei, die die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten will, hat dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat – sofern dies nicht bereits geschehen ist – einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten

- 4 -

oder ihre eigene Zuständigkeit direkt durch Verfügung zu bestätigen (TPF 2013 179 E. 1.1). Wenn eine Staatsanwaltschaft verfügt, dass sie zuständig sei, kann diejenige Partei, die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO), sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist beschuldigte Person Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) und daher grundsätzlich zur Einreichung einer Beschwerde gegen eine Gerichtsstandsverfügung legitimiert. Die Beschwerde wurde formgerecht innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist erhoben. Die Frage, ob die Einrede unverzüglich erhoben wurde, ist Teil der materiellen Beurteilung (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2021.32 vom 26. Mai 2021 m.w.H.; BG.2015.25 vom 24. Juli 2015). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2; 142 III 433 E. 4.3.2; 142 II 49 E. 9.2; 141 V 557 E. 3.2.1; 134 I 83 E. 4.1 S. 88; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2).

E. 3.1

Der Beschuldigte erhebt eine Rüge formeller Natur. Er kritisiert, dass der Austausch zwischen den Staatsanwaltschaften auch mündlich erfolgt sei und er nicht Einblick in die Gerichtsstandsfrage und -ablehnung erhalten habe. Er verlangt entsprechende Einsicht (act. 6 S. 9, 11).

E. 3.2

Gemäss Art. 39 StPO (Prüfung der Zuständigkeit und Einigung) prüfen die Strafbehörden ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Abs. 1). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Abs. 2). Das Einigungsverfahren ist im Wesentlichen informeller Natur (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.3 vom 17. Mai 2022 E. 1.2; SCHLEGEL, Zürcher

- 5 -

Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 39 StPO N. 6). Davon zu unterscheiden ist das in Art. 41 StPO geregelte Verfahren der Anfechtung des Gerichtsstands durch die Parteien.

E. 3.3

Der Meinungs austausch zwischen Staatsanwaltschaften soll rasch und informell erfolgen. Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK hat dafür zur Vermeidung von Gerichtsstandskonflikten, im Sinne einer einheitlichen Praxis und beförderlichen Einigung Empfehlungen erlassen. Die Parteien sind in diesen Austausch nicht einbezogen. Sie haben vielmehr Anspruch auf eine anfechtbare Gerichtsstandsverfügung (inkl. Rechtsmittelmöglichkeit). Die Staatsanwaltschaften haben dabei Gelegenheit, ihre Argumente einzubringen, was sie auch vorliegend getan haben. Es besteht kein Anspruch auf Bekanntgabe des Meinungs austausches zwischen den Strafbehörden zum Gerichtsstand im Rahmen der Anfechtung des Gerichtsstands durch die Parteien. Die Rüge ist unbegründet.

E. 4.1

Eine Partei, die die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten will, hat dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt naturgemäss ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem der Partei die Zweifel an der Zuständigkeit weckenden Umstände oder Tatsachen bekannt sind oder bei angemessener Aufmerksamkeit bekannt sein müssten (Urteil des Bundesgerichts 1B_209/2016 vom 29. August 2016 E. 1.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.2 vom 26. Februar 2018 E. 4.2). Die Lehre legt dies so aus, dass «die Partei aktiv zu werden hat, sobald sie mit genügender Sicherheit erkennen kann, wer das Verfahren führt und welche gerichtsstandsrelevanten Tatsachen vorliegen, welche die Zuständigkeit infrage stellen können». Dafür ist nicht in jedem Fall (volle) Akteneinsicht erforderlich. In Anlehnung an Art. 40 Abs. 2 StPO ist, was die Frist betrifft, im Zusammenhang mit Art. 41 Abs. 1 StPO ebenfalls von einer Zehntagesfrist auszugehen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Ein Abweichen von dieser Frist setzt voraus, dass die entsprechende Partei die diesbezüglichen Umstände belegt. Die Übergabe des Strafverfahrens an eine andere Behörde erst in einem späteren Stadium zu verlangen, führt zu Verzögerungen, was das Beschleunigungsgebot in Strafverfahren (vgl. Art. 5 StPO) beeinträchtigt (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.45 vom 16. Januar 2023 E.

3.3; BG.2021.32 vom 26. Mai 2021; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 519). Nach der Praxis der Beschwerdekammer beginnt die Frist mit Kenntnisnahme des Ermittlungsverfahrens (Beschluss des Bundesstrafgerichts

- 6 -

BG.2020.27 vom 3. September 2020 E. 3.2) resp. des relevanten Tatverdachts (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.2 vom 26. Februar 2018 E. 4.3) zu laufen wie auch nach Einvernahmen, bei denen alle Umstände und Tatsachen bekannt wurden, welche Zweifel an der Zuständigkeit hätten hervorrufen müssen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2020.1 vom 19. Februar 2020 E. 2.2; BG.2022.45 vom 16. Januar 2023 E. 3.3). Ein drei Wochen später gestellter Überweisungsantrag war nicht mehr «unverzüglich» (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.27 vom 3. September 2020 E. 3.2).

E. 4.2

Vorliegend erfuhr der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme durch die Zuger Polizei vom 29. November 2023, dass er beschuldigt ist, gleichentags einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht zu haben und dadurch Tatbestände des Strassenverkehrsgesetzes erfüllt zu haben. Er wurde über die Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft informiert. Das Strafverfahren der StA OW betrifft eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Es wurde bereits am 21. Juni 2022 eröffnet. Der Beschuldigte hatte Kenntnis von diesem Verfahren, hatte er doch am 18. Juli 2022 dort beantragt, es sei das abgekürzte Verfahren durchzuführen (vgl. act. 1 S. 6). Dennoch verlangte er erst am 6. März 2024, nach Erhalt des Strafbefehls und der Verfahrensakten, die Überweisung des Zuger Verfahrens an die StA OW. Er begründet dies im vorliegenden Verfahren damit, dass dort das Delikt mit der schwersten Strafandrohung untersucht wird, was vorliegend unbestritten der Fall ist. Dass ein Sachschaden im Strassenverkehr kein Delikt mit einer höheren Strafandrohung ist, musste dem Beschuldigten indes seit dem 29. November 2023 klar sein und auch, dass die Ermittlungen zum Unfall erst nach jenen zum Betäubungsmitteldelikt aufgenommen wurden. Er durfte nicht rund drei Monate zuwarten, um die Überweisung zu verlangen. Damit erfolgte der Überweisungsantrag vom 6. März 2024 nicht «unverzüglich», was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.